



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

10

öffentlich

Sitzungsdatum: 19.05.16

Drucksachen-Nr.: VI/447

Beschluss-Nr.: 318/17/16

Beschlussdatum: 19.05.16
m:

Gegenstand: Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) über die Durchführung von öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	21.04.16	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	25.04.16	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	04.05.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen,
<input checked="" type="checkbox"/>	27.04.16	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 30.03.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22, Absatz (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung Neubrandenburg nimmt den Verwaltungsbescheid zur Kenntnis, stimmt dem Inhalt vollumfänglich zu und beauftragt den Oberbürgermeister, den Verwaltungsbescheid „Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen in der Stadt Neubrandenburg“ zu erlassen.
2. Die Stadtvertretung Neubrandenburg nimmt von den Inhalten der beigefügten Anlagen 1 bis 3 Kenntnis und stimmt ihnen vollumfänglich zu.
3. Der Oberbürgermeister wird zur Änderung ermächtigt, wenn dies aus steuerrechtlichen Gründen notwendig ist und es zu keiner wesentlichen Änderung des öDA führt und keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen damit verbunden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Stadtbusverkehr in Neubrandenburg wird durch die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB) erbracht. Die NVB ist 100 %ige Tochter der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, die wiederum zu 100 % in städtischem Besitz ist. Bisherige Grundlage für die Erbringung der Verkehrsleistungen ist die Betrauung zwischen der Stadt und der NVB vom März 2008, die zum 31.12.17 ausläuft.

Mit der Bildung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ging die Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung im Gebiet der Stadt Neubrandenburg mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV (Stadtverkehr Neubrandenburg) gemäß § 3 Absatz 4 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG M-V) als Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis auf jenen über.

Teilbereiche der Aufgaben eines Aufgabenträgers für den ÖPNV wurden daher im öffentlich-rechtlichen Vertrag zum ÖPNV durch den Landkreis auf die Stadt übertragen, dessen Wirksamkeit am 31.12.16 endet.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung Beschluss-Nr. 710/46/14 vom 15.05.14 wurden zur Sicherung des Stadtverkehrs in Neubrandenburg durch die NVB mit dem Landkreis Verhandlungen aufgenommen, ein neuer öffentlich-rechtlicher Vertrag sowie die Vorabkennzeichnung über die geplante Erteilung des öDA an die NVB vorbereitet, der Anfang des Jahres 2015 durch die politischen Gremien beschlossen wurde. Darin hat der Landkreis bereits mit Wirkung vom 01.02.15 der Stadt die Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der vergaberechtlichen Voraussetzungen übertragen und sie ausdrücklich ermächtigt, alle erforderlichen Rechtshandlungen und Erklärungen hierfür abzugeben.

Die NVB ist Inhaber der Linienkonzessionen, die am 31.12.16 auslaufen. Grundsätzlich sind Verkehrsdienstleistungen im Wettbewerb durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Gemäß VO (EG)

Nr. 1370/2007 PBefG sind jedoch Direktvergaben mittels öDA zur Sicherung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei Gewährleistung von finanziellen Ausgleichsleistungen zulässig. Voraussetzung hierfür ist eine EU-Vorabkennzeichnung dieser Absicht. Nur wenn sich europaweit kein Verkehrsunternehmen findet, das den

Stadtbusverkehr eigenwirtschaftlich, also ohne kommunale Zuschüsse, erbringen will, kann die Stadt den öDA erteilen. Diese Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt hat die zuständige Behörde am 04.04.15 veröffentlicht.

In der der Vorabbekanntmachung folgenden Dreimonatsfrist sind keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingegangen. Insoweit steht der Direktvergabe nunmehr nichts mehr im Wege.

Der öDA ist Grundlage für die NVB, die Wiedererteilung der Linienkonzessionen beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Rostock bis zum 30.06.16 zu beantragen. Die Laufzeit der Konzessionen beträgt 10 Jahre (01.01.17 – 31.12.26).

Die Erstellung des öDA erfolgte im Auftrag der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH durch die Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held.

Die verbindliche Auskunft des Finanzamtes über die ertrags- und umsatzsteuerliche Unbedenklichkeit der Finanzierung des öDA wurde von der NVB beantragt.